

langen. Es gibt andererseits in Westdeutschland keinen Kenner und Verehrer der Werke des Dichters, der nicht in aufrichtiger nationaler und damit kultureller Verbundenheit mit den Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik von dem tiefen Wunsche be-seelt wäre, daß des Dichters Bücher allen deutschen Menschen zugänglich gemacht werden, der nicht stolz und beglückt wäre über die breite Aufnahme, die sie in ganz Deutschland nunmehr gefunden haben.

Dem gemeinsamen Streben aller an einer gesamt-deutschen kulturellen Entwicklung interessierten Kreise entspricht die Aufgabenstellung unseres demokratischen Staates, der nach Art. 34 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet ist, an der Pflege der Kunst teilzunehmen und ihr Schutz zu gewähren. Wirkungsvoll wird bei uns die Schund- und Schmutz-Literatur bekämpft. Bewußt werden die Werk-tätigen mit den großen Schöpfungen der deutschen Kul-tur vertraut gemacht. In hohen Auflagezahlen werden die Werke der Klassiker und moderner Autoren, dar-unter auch die besten Werke der deutschen Schriftsteller im Westen unserer Heimat, an einen stets breiteren Leserkreis herangetragen.

Zu den Bedingungen, die die Antragsgegnerin der Antragstellerin vorgeschlagen hatte, wurden bereits viele Lizenzverträge mit bedeutenden und namhaften westdeutschen Verlegern abgeschlossen, so u. a. mit dem Bertelsmann-Verlag, Inhaber der Verlagsrechte der Werke Gerhart Hauptmanns, mit der Nymphen-burger Verlagsbuchhandlung, der Inhaberin der Ver-lagsrechte der Werke Leonhard Franks, und mit der Frankfurter Verlagsanstalt, Inhaberin der Verlags-rechte der Werke Lion Feuchtwangers. Die westdeut-schen Schriftsteller haben daher mit Befriedigung fest-stellen können, daß ihre Werke in der Deutschen Demo-kratischen Republik eine viel großzügigere Aufnahme gefunden haben als in der Bundesrepublik, deren wirt-schaftliche Verhältnisse eine kulturelle Förderung un-möglich machen. Die Deutsche Demokratische Republik wird daher immer mehr zum Hort der Fortentwicklung der humanistischen deutschen Kultur.

Die Wahrung der kulturellen Einheit der deutschen Nation gemäß den Rechtsgrundsätzen des Potsdamer Abkommens, die Fortentwicklung von Kunst und Lite-ratur in allen Teilen unserer Heimat, unter allen Schichten unseres Volkes bezeugt uneingeschränkt der Überzeugung und den Intentionen des Dichters Thomas Mann. Das bestätigt sein Brief an die Antragsgegnerin vom 14. Dezember 1951, in dem es u. a. heißt:

„Ich habe wiederholt den Aufbau-Verlag wissen lassen, daß ich das Fehlen meiner Bücher in der Ostzone schmerzlich empfinde, es vergeht keine Woche, wo ich nicht Briefe von Deutschen erhalte, die dringend nach der Möglichkeit, meine Bücher zu lesen, verlangen. Schon früher habe ich meinem Verleger, Dr. Hermann Fischer, den Wunsch aus-gesprochen, Lizenzausgaben meiner Bücher im öst-lichen Deutschland zu genehmigen. Gerade in den letzten Tagen aber habe ich mit vollem Nachdruck noch einmal darum ersucht; auf diesen Brief habe ich noch keine Antwort, hoffe aber bestimmt, daß es nunmehr zu einer Abmachung zwischen ihm und dem Aufbau-Verlag kommen wird.“

Im offenen Gegensatz zu Thomas Mann hat die An-tragstellerin durch ihr Verhalten zum Ausdruck ge-bracht, daß sie nicht gewillt ist, den für jeden Deutschen verbindlichen Rechtsgrundsatz des Potsdamer Abkom-mens anzuerkennen.

Während es selbst der allgemeinen internationalen Praxis entspricht, Honorar und Lizenzgebühren nur in der Währung des Landes zu fordern, in der die Aus-wertung der Rechte erfolgen soll, hat die Antragstellerin von vornherein darauf bestanden, daß diese Gebühren in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder bzw. in Dollar gezahlt werden. Nach dem Bruch des Abkom-mens über den innerdeutschen Handel durch die Bun-desregierung war die Antragsgegnerin, die vorher bereit war, dem Verlangen der Antragstellerin auf Zahlung von Deutscher Mark der Bank deutscher Länder nach-zukommen, weder tatsächlich noch rechtlich in der Lage, die ihr gestellten Zahlungsbedingungen anzunehmen. Denn die Bundesregierung hatte allen juristischen und natürlichen Personen mit Sitz in der Deutschen Demo-

kratischen Republik die Verfügung über ihre in West-deutschland befindlichen Guthaben verboten und die Regierung der USA die Dollarguthaben der Deutschen Demokratischen Republik beschlagnahmt. Gleichwohl verlangte die Antragstellerin weiterhin die Zahlung der Lizenz- und Honorargebühren in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder bzw. in Dollar.

Diese Forderungen der Antragstellerin verstoßen gegen den im Potsdamer Abkommen von allen vier Be-satzungsmächten niedergelegten Grundsatz von der Einheit Deutschlands. Die Übertragung der Lizenzrechte an Werken, die zum unvergänglichen Bestand der deutschen Kultur gehören, von Bedingungen abhängig zu machen, die für die Antragsgegnerin offensichtlich unerfüllbar sind, bedeutet, diese Kulturgüter einem großen Teil des deutschen Volkes vorzuenthalten. Solche Forderungen und die sich aus ihnen ergebenden notwendigen Auswirkungen sind ein Beitrag zur Zer-störung der kulturellen Einheit Deutschlands und somit als Verstoß gegen das Potsdamer Abkommen rechts-widrig.

Gleichzeitig bedeuten die Forderungen der Antrag-stellerin einen Mißbrauch der von ihr erworbenen Ur-heberrechte. Wie die Antragstellerin richtig ausgeführt hat, ist das Urheberrecht ein absolutes Recht und daher rechtlich wie das Eigentum zu behandeln. Im Art. 22 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der unmittelbar geltendes Recht ist und das Eigentum garantiert, wird festgelegt, daß sich der Inhalt und die Schranken des Eigentums aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft ergeben. Ein Gesetz im Sinne dieses Artikels ist auch das Pots-damer Abkommen. Dies folgt insbesondere aus Art. 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Repu-blik, in dem* hervorgehoben wird, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die Staatsgewalt und jeden Bürger binden. Es unterliegt darüber hinaus keinem Zweifel, daß es zu den höchsten sozialen Pflichten jedes Deutschen gehört, für die Einheit unserer Nation auf allen Lebensgebieten, also auch auf dem Gebiet der Kultur, einzutreten. Im Art. 24 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird weiterhin der Rechtssatz auf gestellt, daß der Ge-brauch des Eigentums dem Gemeinwohl nicht zuwider-laufen darf. Auch die Verfassung der Bundesrepublik proklamiert im Art. 14 den Grundsatz, daß der Ge-brauch des Eigentums dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Da sich die Antragstellerin über die Schranken hinwegsetzen will, die durch das Potsdamer Abkommen und die Verfassungen beider Teile Deutsch-lands dem Eigentum und damit entsprechend auch dem Urheberrecht auferlegt werden, mußte ihr nach dem in ganz Deutschland geltenden Recht der Schutz für die mißbräuchliche Ausnutzung der ihr an den Werken von Thomas Mann zustehenden Rechte versagt werden. Der Anspruch auf die bereits der Antrag-stellerin gutgeschriebenen Lizenzgebühren in Höhe von 23 026,50 DM der Deutschen Notenbank und auf die für Thomas Mann eingezahlten Honorargebühren in Höhe von 69 079,86 DM der Deutschen Notenbank, die sich beide in Zukunft noch bedeutend erhöhen werden, bleibt selbstverständlich bestehen. Somit ist der Antrag-stellerin ein materieller Schaden nicht entstanden und wird ihr auch nicht entstehen.

Ihr Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung war daher zurückzuweisen. Mit seiner Entscheidung genügt das Gericht der hohen Verpflichtung, die dem gesamten deutschen Volke dienende Entwicklung der Kunst und Literatur mit den Mitteln der demokrati-schen Gesetzlichkeit zu schützen und zu fördern.

Strafrecht

KRD Nr. 38 Abschn. II Art. III A III; § 284 StPO.

1. Auch eine der Wahrheit entsprechende Erklärung, die unter teilweiser Verschweigung wesentlicher Umstände vor einer westberliner Agentenzentrale in der Erwartung abgegeben wird, daß aus ihr ein falscher Schluß gezogen werde, stellt eine Erfindung und Ver-breitung eines tendenziösen, friedensgefährdenden Ge-richts dar.

2. Zur Frage der Begründung einer als „offensichtlich unbegründet“ verworfenen Berufung.

KG, Beschl. vom 10. Oktober 1952 — I Ss 2/52.